

**Regeln guter wissenschaftlicher Praxis  
der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg**

Beschluss des Senats der PHWT am 24.10.2011  
mit sofortiger Wirkung durch den Präsidenten der PHWT in Kraft gesetzt  
geändert durch Senatsbeschlüsse am 13.10.2014 und zuletzt am 23.03.2015

**Präambel**

Die hier aufgestellten Regeln legen die Grundlagen fest für das Verfahren der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg zur Wahrung und Pflege guter wissenschaftlicher Praxis.<sup>1</sup> Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sind nur dann verlässlich und dürfen das Vertrauen und den Respekt der Öffentlichkeit genießen, wenn diese unter Einhaltung anerkannter Regeln entstehen. Die wissenschaftliche Praxis findet ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Methoden und Ergebnisse des eigenen wissenschaftlichen Handelns kontinuierlich auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Die Grundsätze schließen ferner ein, dass jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler sich selbst gegenüber ebenso wie gegenüber der wissenschaftlichen und der außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit in allen Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens Ehrlichkeit übt.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der PHWT ist verpflichtet, sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.

Die Hochschule legt folgende Regeln fest, die für die Lehre und Forschung an der PHWT gelten und in die Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden:

**§ 1**

**Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

- (1) Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört es
- a) lege artis zu arbeiten,
  - b) Resultate zu dokumentieren,
  - c) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und geistiges Eigentum anderer zu achten,

---

<sup>1</sup> Sie orientieren sich an den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft; ergänzte Auflage 2013.

- e) korrekte Angaben zu machen,
  - f) sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen
- (2) Zur Freiheit der Wissenschaft und zu ihrer Verantwortung gehört, dass jede und jeder Wissenschaftlicher im Zusammenhang mit ihrem wissenschaftlichen Arbeiten nach den genannten Prinzipien handelt und die Werte und Normen der Wissenschaft durch folgende Handlungen pflegt. Dazu gehören
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden,
  - die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten,
  - das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
  - die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen,
  - die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
    - o der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - o der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl), insbesondere als Gutachter,
    - o der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - o der Verfälschung des Inhalts oder der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
  - die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis,
  - das Einbeziehen auch der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen und
  - das Integrieren dieser Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in die akademische Lehre, die theoretische und praktische Ausbildung.

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Die Missachtung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens wird als Fehlverhalten gesehen. Ferner gehören insbesondere folgende Tatbestände zum wissenschaftlichen Fehlverhalten:

- das Erfinden und Fälschen von Daten,
- die Inanspruchnahme der Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis (Plagiat),
- die Verletzung des geistigen Eigentums Dritter,
- die Behinderung oder Sabotage eines anderen in ihrer/seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt),
- der Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter wie auch als Vorgesetzte oder Vorgesetzter.

### **§ 3**

#### **Anforderungen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten**

Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine Organisationsform, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, und die gewährleistet, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Studierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Die Betreuung schließt neben der fachlichen Aus- und Weiterbildung auch die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein.

### **§ 5**

#### **Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen und Berufungen Vorrang vor Quantität.

### **§ 6**

#### **Sicherung und Verwahrungsfrist für Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

### **§ 7**

#### **Ombudsperson und deren Stellvertretung**

- (1) Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreise der fest angestellten Professorinnen und Professoren der PHWT, die nicht Teil des Präsidiums sind und die nicht die Funktion der Studienbereichsleitung innehaben, eine/n neutrale/n Ombudsfrau

oder Ombudsmann als Vertrauensperson für Fragen guter wissenschaftlicher Arbeit und Ansprechpartner im Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Senat wählt zudem eine/n Stellvertreter/in für den Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden mit ihrer Funktion und Aufgaben namentlich auf der Internetseite der Hochschule erwähnt.

- (2) Der Ombudsmann/Die Ombudsfrau bzw. deren Stellvertretung haben die Aufgabe, die Mitglieder der Hochschule in allen Dingen des wissenschaftlichen Arbeitens zu beraten. Er/Sie nimmt vertraulich eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen.
- (3) Der Ombudsmann/Die Ombudsfrau geht den Vorwürfen nach und prüft diese auf ihre Plausibilität, indem er/sie sowohl dem auf das vermeintliche Fehlverhalten Hinweisenden als auch dem möglicherweise das Fehlverhalten Verursachenden, ohne Nennung des Hinweisgebers, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen gibt.
- (4) Der Ombudsmann/Die Ombudsfrau entscheidet, ob er/sie sich befangen fühlt und ggf. den/die Stellvertreterin um die Übernahme des Verfahrens ersucht. Auch der Hinweisgebende oder der Angeschuldigte können den Ombudsmann/die Ombudsfrau für befangen erklären und den/die Stellvertreter/in hinzuziehen.
- (5) Ombudsmann oder Ombudsfrau bzw. ggf. deren Stellvertretung versuchen zur Klärung und Einschätzung der Situation beizutragen.
- (6) Alle Beteiligten, Ombudsmann/Ombudsfrau oder ggf. deren Stellvertretung, der/die Hinweisgebende und der/die Angeschuldigte, können beim Präsidenten der Hochschule die Einsetzung eines förmlichen Verfahrens beantragen, sofern sie diese für erforderlich halten.

## **§ 8**

### **Gestuftes förmliches Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Der/Die Präsident/in bestellt ohne namentliche Nennung des Verdächtigen auf Vorschlag des Senats zu seiner Beratung über wissenschaftliches Fehlverhalten eine Kommission, die die Beteiligten anhört, erforderliche Beweise erhebt und dem Präsidium Vorschläge für geeignete Maßnahmen unterbreitet. Für jedes Kommissionsmitglied wird zudem ein/e Stellvertreter/in ernannt, sofern ein Kommissionsmitglied verhindert ist oder sich für befangen erklärt oder der Angeschuldigte einen oder mehrere Personen für befangen hält. Über die Vorwürfe der Befangenheit entscheidet der Präsident.
- (2) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu

behandeln. Berechtigte Interessen von Beteiligten hinsichtlich der Wahrung ihrer Anonymität sind zu berücksichtigen.

- (3) Die zur Beratung des Präsidiums gebildete Kommission besteht aus der/dem Vizepräsidenten/in für Lehre und Forschung und drei weiteren vom Senat vorzuschlagenden Mitgliedern, einer Professorin oder einem Professoren, die/der aus einem anderen Studienbereich der PHWT kommen sollte, als die/der Vizepräsident/in für Lehre und Forschung, sowie einer/m Vertreter/in aus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Verwaltung. Der Ombudsmann/Die Ombudsfrau oder ggf. deren Stellvertretung gem. § 7 ist beratendes Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht.
- (4) Den Vorsitz führt ein/eine Professor/in. Er/Sie beruft die Kommission binnen zwei Wochen nach dem Senatsbeschluss über die Errichtung einer Kommission ein. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe umfassend aufzuklären. Sie gewährleistet ein unparteiliches Verfahren, in dem alle Beteiligten angehört werden und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur mündlichen Erläuterung erhalten. Sie kann sich des Sachverständs Dritter bedienen.
- (6) Die Kommission ermittelt innerhalb von maximal zwei Monaten zunächst die Tatsachengrundlagen zur Beurteilung des geäußerten Verdachts (Vorermittlungen).
- (7) Erhärtet sich der Verdacht, führt die Kommission eine detaillierte Beweisaufnahme durch und stellt förmlich fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Das Verfahren ist im Einzelnen gut nachvollziehbar zu protokollieren.
- (8) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verfasst die Kommission einen Bericht an den Präsidenten und schlägt darin Reaktionen des Präsidenten auf das Fehlverhalten je nach Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens nach dem in der Anlage festgelegten Maßnahmenkatalog vor.
- (9) Der Präsident beschließt auf der Grundlage des Berichts der Kommission über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird. Vor einem Beschluss kann der Präsident die Angelegenheit unter Mitteilung seiner Auffassung zur weiteren Beratung erneut der Kommission vorlegen, wenn der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt erscheint.

(10) Der Präsident entscheidet darüber, wann nach Abschluss der Ermittlungen ggf. betroffene Wissenschaftsorganisationen und Journale über das Ermittlungsergebnis unterrichtet werden.

(11) Das förmliche Verfahren mit der Reaktion des Präsidenten auf ein festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten sollte insgesamt nicht länger als sechs Monate dauern.

In Kraft gesetzt am 01.04.2015

Der Präsident

Anlage zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis  
der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg

Je nach Schweregrad des nachgewiesenen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

Arbeitsrechtliche Sanktionen, die vom Präsidenten der PHWT verhängt werden können:

- Mündliche Ermahnung,
- schriftliche Ermahnung,
- Abmahnung,
- ordentliche Kündigung,
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
- Vertragsaufhebung

Zivilrechtliche Maßnahmen:

- Verpflichtung unkorrekte Veröffentlichungen unverzüglich zurückzuziehen oder zu korrigieren
- Verpflichtung Mitautoren anzugeben
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht
- Regress im Falle der Rückforderung von Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche

Strafrechtliche Maßnahmen:

- Strafanzeige und Strafantrag wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

Bei Fehlverhalten durch Studierende kommt in Betracht

- eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten
- (zeitlich befristetes oder generelles) Hausverbot auszusprechen
- den Studien- und Ausbildungsvertrag außerordentlich zu kündigen und die Exmatrikulation auszusprechen.